



Abteilungsordnung

der Wassersportabteilung des Darmstädter Schwimm- und Wassersport-Clubs 1912 e.V. vom 25. Februar 2015

§ 1 Gegenstand dieser Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung regelt die Angelegenheiten der Wassersportabteilung gemäß § 16 (1) b der Satzung des Darmstädter Schwimm- und Wassersport-Clubs 1912 e.V., im Folgenden „Abteilung“ genannt. Sie ergänzt diese Satzung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder im Sinne dieser Abteilungsordnung sind Mitglieder des Clubs gemäß § 2 (3) der Satzung, die im Sinne von § 2 (5) der Satzung der Wassersportabteilung angehören.

§ 3 Einrichtungen

Einrichtungen der Abteilung sind insbesondere die Liegenschaften am Altrhein in Riedstadt-Erfelden.

§ 4 Material

Material der Abteilung sind insbesondere die vereinseigenen Boote, das Zubehör und das Inventar der Bootshäuser.

§ 5 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand leitet die Abteilung gemäß § 16 (1) der Satzung.
- (2) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen. Er beruft die Sitzungen des Abteilungsvorstandes ein und leitet sie.
- (3) Der Abteilungsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse in Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung des Abteilungsvorstandes aufgeschoben werden können, können im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Initiative dazu kann von jedem Mitglied des Abteilungsvorstandes ausgehen und sollte als Antrag formuliert werden. Der Antrag gilt als angenommen, sofern und sobald die einfache Mehrheit der Mitglieder des Abteilungsvorstandes zugestimmt hat.
- (5) In besonderen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können Mitglieder des Abteilungsvorstandes allein entscheiden. Sie haben die anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes unverzüglich zu informieren.

- (6) Der Abteilungsvorstand übt in den Einrichtungen der Abteilung das Hausrecht aus. Dabei kann jedes Mitglied des Abteilungsvorstandes allein handeln. Der Bootshausdienst gemäß § 7 (8) handelt insoweit im Auftrag des Abteilungsvorstandes.
- (7) Die Verhandlungen des Abteilungsvorstandes sind vertraulich. Mitglieder können zu Sitzungen, gegebenenfalls zu einzelnen Tagesordnungspunkten, eingeladen werden. Mitglieder können auf ihren Wunsch an Sitzungen, gegebenenfalls zu einzelnen Tagesordnungspunkten, teilnehmen, wenn sie das dem Abteilungsleiter vorab ankündigen und wenn kein Mitglied des Abteilungsvorstandes widerspricht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Abteilung und das Material der Abteilung bestimmungs- und sachgemäß zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen gemäß § 8 teilzunehmen. Es gelten gegebenenfalls sachlich begründete Beschränkungen (beispielsweise vorherige Anmeldung, Teilnehmerzahlbeschränkungen, Eignung und Erfahrung).
- (3) Die Mitglieder erhalten auf Wunsch und gegen eine Kautions für die Zeit ihrer Mitgliedschaft einen Schlüssel, der ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen der Abteilung ermöglicht. Der Zutritt zu Sonderräumen (Vorstandszimmer, Werkstatt) ist den Abteilungsvorstandsmitgliedern und gegebenenfalls einzelnen Mitgliedern, die Arbeiten im Interesse der Abteilung ausführen, vorbehalten.
- (4) Das Recht zur Nutzung der vereinseigenen Boote wird durch Aushang differenziert. Kriterien sind insbesondere Fahrkönnen und Körpergewicht der Nutzer.
- (5) Die Nutzung der vereinseigenen Boote ist auf Tagesfahrten beschränkt; die Boote müssen am gleichen Tag zurückgebracht werden.
- (6) Abweichend von (5) können Mitglieder vereinseigene Boote auf Vereinsfahrten gemäß § 8 (1) b, Bezirksfahrten und DKV-Veranstaltungen benutzen, in Absprache der Teilnehmer und der Fahrtenleitung untereinander.
- (7) Die Nutzung der Bootsanhänger ist auf Vereinsfahrten gemäß § 8 (1) b beschränkt.
- (8) Die Mitglieder können auf Wunsch einen Spind mieten. Die Kosten dafür regelt die Gebührenordnung. Die Zahl der Spinde ist begrenzt, es besteht daher kein Anspruch auf einen Spind.
- (9) Die Mitglieder können auf Wunsch Lagerplätze für Privatboote mieten. Die Kosten dafür regelt die Gebührenordnung. Die Zahl der Lagerplätze ist begrenzt, es besteht daher kein Anspruch auf einen Lagerplatz.
- (10) Die Mitglieder können ohne Anmeldung und kostenlos im Bootshaus übernachten. Die Zahl der Betten ist begrenzt, es besteht daher kein Anspruch auf einen Schlafplatz. Wenn Zimmer im Fall einer genehmigten Sondernutzung gemäß § 9 belegt sind, besteht ebenfalls kein Anspruch auf einen Schlafplatz.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Einrichtungen und das Material bestimmungs- und sachgemäß zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder müssen sich sportlich verhalten.
- (3) Die Mitglieder müssen die für den Wassersport relevanten Gesetze und Vorschriften kennen und beachten.
- (4) Die Lage der Einrichtungen im Naturschutzgebiet ist ein Privileg, das Verpflichtungen mit sich bringt.
- (5) Die Mitglieder sind für ihre persönliche Sicherheit selbst verantwortlich. Für die Teilnahme an Vereinsfahrten nach § 8 (1) b gelten gesonderte Sicherheitsregeln.
- (6) Die Mitglieder müssen sich vor Fahrtantritt in das Fahrtenbuch eintragen und nach ihrer Rückkehr die Fahrt als beendet markieren.
- (7) Die Mitglieder sollen sich am Gemeinschaftsdienst beteiligen. Die Zeiten des Gemeinschaftsdienstes werden vom Abteilungsvorstand festgelegt. Während des Gemeinschaftsdienstes ruht der Sportbetrieb.
- (8) Der Bootshausdienst wird von den Mitgliedern abgedeckt. Zeiten des Bootshausdienstes sind während der Wassersportsaison samstags von 14:00 bis 18:00 Uhr und sonntags von 10:00 bis 18:00 Uhr. Der Bootshausdienst übt im Namen des Abteilungsvorstandes das Hausrecht aus, unterstützt den Sportbetrieb und repräsentiert die Abteilung.

§ 8 Vereinsveranstaltungen

- (1) Der Abteilungsvorstand erstellt ein Jahresprogramm der Vereinsveranstaltungen. Es enthält insbesondere
 - a Trainingszeiten
 - b Vereinsfahrten
 - c Informations- und Kulturveranstaltungen
 - d Vereinsfeste
 - e Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Abteilungsvorstand entwirft das Jahresprogramm im Herbst des Vorjahres. Er verwendet dabei die Vorschläge aus einer abteilungsöffentlichen Besprechung.
- (3) Weitere Vereinsveranstaltungen können geplant und durchgeführt werden; auf sie ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn durch Aushang im Bootshaus hinzuweisen.
- (4) Beisammensein der Mitglieder in den Liegenschaften nach § 3 gilt nicht als Vereinsveranstaltung, sondern als bestimmungs- und sachgemäße Benutzung der Einrichtungen und des Materials der Abteilung gemäß § 6 (1).

§ 9 Sondernutzungen

- (1) Mitglieder können die Einrichtungen und das Material der Abteilung für private Zwecke nutzen.
- (2) Diese Sondernutzung muss 3 Monate vor deren Beginn beim Abteilungsvorstand beantragt und von diesem genehmigt werden. In Ausnahmefällen kann der Abteilungsvorstand diese Frist verkürzen. Die Genehmigung regelt die Einzelheiten der Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzung ist gebührenpflichtig (Siehe Gebührenordnung).

§ 10 Gäste

- (1) Personen, die nicht Mitglied sind, haben keinen Zugang zu den Einrichtungen und zum Material der Abteilung. Ausnahmen davon sind in den folgenden Abschnitten § 10 (2) bis § 10 (6) geregelt.
- (2) Durchreisende Wasserwanderer sollen nach Möglichkeit, auf deren Wunsch und nötigenfalls auch ohne vorherige Anmeldung, die Einrichtungen nutzen dürfen, auch zur Übernachtung. Die Kosten dafür regelt die Gebührenordnung.
- (3) Wassersportvereine können auf deren Antrag und mit Genehmigung des Abteilungsvorstandes die Einrichtungen und das Material der Abteilung für sportliche Zwecke, in der Regel für Trainingslager, nutzen. Die Genehmigung regelt die Einzelheiten. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen beschränkt. Die Kosten dafür regelt die Gebührenordnung. Der Abteilungsvorstand erteilt diese Genehmigungen nur für Zeiten, in denen die Mitglieder die Einrichtungen absehbar nicht oder nur wenig nutzen.
- (4) Die Bestimmungen von § 10 (3) gelten sinngemäß auch für die Nutzung der Einrichtungen und des Materials durch die Vereinsjugend des Darmstädter Schwimm- und Wassersportclubs 1912 e.V.. Der Abteilungsvorstand legt zum Ende des Vorjahres fest, welche Zeiten dafür zur Verfügung stehen.
- (5) Mitglieder können Gäste mitbringen. Die Mitglieder sind für deren Verhalten verantwortlich. Diese Gäste können im Bootshaus übernachten, Mitglieder haben Vorrang. Die Kosten dafür regelt die Gebührenordnung.
- (6) Die Benutzung von Vereinsbooten durch Gäste ist gebührenpflichtig. Die Nutzungsordnung für Boote ist zu beachten.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung tritt an die Stelle früherer Regelungen.
- (2) Aufgrund dieser Abteilungsordnung kann der Abteilungsvorstand weitere Bestimmungen zur Regelung bestimmter Sachverhalte beschließen.
- (3) Der Abteilungsvorstand informiert die Mitglieder durch Aushänge im Bootshaus. Hinzu kommen Mitteilungen per E-Mail und durch das Clubheft „DSW '12 Nachrichten“.



Gebührenordnung

der Wassersportabteilung des Darmstädter Schwimm- und
Wassersport-Clubs 1912 e.V. vom 25. Februar 2015,

geändert gemäß § 11 (2) der Abteilungsordnung durch Beschluss des Abteilungsvorstandes vom
24. Januar 2018

Aufgrund der Bestimmungen der Abteilungsordnung und mit Bezug auf diese werden folgende Gebühren
erhoben:

1. Schlüsselkaution gemäß § 6 (3)
50 € (Rückzahlbar nach Rückgabe des Schlüssels)

2. Spindmiete gemäß § 6 (8)
15,00 € pro Kalenderjahr

3. Miete für Bootslagerplätze gemäß § 6 (9)
Kajaks: 25,00 €
Kanadier: 35,00 €
Ruderboote 50,00 €
jeweils pro Boot und Kalenderjahr

4. Tagesnutzung gemäß § 10
Mitglieder von Vereinen im DKV oder DRV oder anderen Abteilungen des DSW:
2,50 € pro Person
Andere Gäste: 5,00 € pro Person

5. Übernachtung gemäß § 10 (2), § 10 (3), § 10 (5) und § 10 (6)
Mitglieder von Vereinen im DKV oder DRV oder anderen Abteilungen des DSW:
5,00 € pro Person und Nacht
Andere Gäste: 10,00 € pro Person und Nacht
Die Übernachtungsgebühr schließt eine Tagesnutzungsgebühr (4) ein.

6. Trainingslager gemäß § 10 (3)
Reinigungspauschale 100,00 €
Gebühren für Übernachtungen (5) oder Tagesnutzung (6)

7. Sondernutzung gemäß § 9 (3)

Bei einer Gästezahl von bis zu 20 Vereinsfremden werden 100 € fällig, darüber hinaus 200 €. Hinzu kommen ggf. Gebühren für Übernachtungen (5) oder Tagesnutzung (4) und Bootsbenutzung (8) der Vereinsfremden.

Das Bootshaus ist in sauberem Zustand zu hinterlassen, ansonsten wird eine Reinigungspauschale von 100 € fällig.

8. Bootsbenutzung gemäß § 10 (6)

10,00 Euro pro Bootsplatz und Kalendertag (Kajak oder Kanadier)

15,00 Euro pro Bootsplatz und Kalendertag in einem Mannschaftsruderboot

9. Zahlung der Gebühren

Die Gebühren aus Absatz 4 bis 8 sind auf das Abteilungskonto IBAN DE09508501500000567531 zu überweisen oder einem Vorstandsmitglied auszuhändigen.